

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52, Gemeinde Rhede

**VERFAHRENSGANG:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.12.2015 bis 21.01.2016

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 06.01.2016
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 11.01.2014
3. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 23.12.2015
4. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 11.01.2014
5. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 18.01.2015
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 20.01.2015
7. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 15.01.2016
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 08.01.2016
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer vom 20.01.2016
10. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 23.12.2015
11. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 18.01.2016
12. Avacon AG, Salzgitter vom 27.01.2016

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Meppen**  
**Datum: 20.01.2016**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

Das Plangebiet liegt zwischen der Ortschaft Rhede im Osten und der Trasse der BAB 31 im Westen. Im Norden wird das Plangebiet von der Trasse der L 52 begrenzt. Nördlich der L 52 schließt ein Gewerbegebiet an. Im Süden öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Bis zur K 166 (Neurheder Straße) herrscht der Ackerbau vor, südlich der K 166 dominiert dagegen die Grünlandbewirtschaftung. Die umliegenden Flächen des Plangebietes sind als eher strukturarm zu bezeichnen. Nur vereinzelt sind sowohl lineare als auch flächige Gehölzstrukturen anzutreffen. Die Strukturarmut hat letztendlich dazu geführt, dass sich insbesondere die Flächen südlich der K 166 zu einem bedeutenden Brut- und Nahrungshabitat sogenannter Offenlandarten (Wiesenvögel) entwickelt haben. Der Grünlandkomplex besitzt daher auch den Status als EU-Vogelschutzgebiet.

Im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 13 Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen und den Naturhaushalt und die Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und schutzwürdige Grünstrukturen werden im weiteren Verfahren beachtet.

ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um schutzwürdige Grünstrukturen im Plangebiet wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Erhebungen und Untersuchungen sind beizubringen.

Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine vollständige Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Eingriffsbilanzierung sind alle Biotoptypen zu erfassen, in die Eingriffsbilanzierung einzustellen und zu bewerten. Aus der Eingriffsbilanzierung sind die Lage, die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, die spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert in Wort und Bild darzustellen sind, abzuleiten. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und der Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Gebiete und Biotope mit ihrem jeweiligen Arteninventar, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem gesetzlichen Schutz unterliegen, werden von der Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Eine mittelbare Betroffenheit kann jedoch nicht völlig verneint werden, sodass die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert wird. Das Plangebiet ist Bestandteil der freien und offenen Landschaft und hat eine Größe von 17 ha. Im Plangebiet können sich Flächen, die Brutstätten und Lebensräume streng oder besonders geschützter Arten beherbergen, befinden. Eine Betroffenheit von Arten und Lebensräumen gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG kann aufgrund der Größe des Plangebietes und der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung mit den zugehörigen Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt. Die Umweltprüfung wird als Bestandteil der Begründung in das Verfahren eingestellt.

Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der Anforderungen an die Umweltplanung werden beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat ein Fachbüro mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den Vorgaben der Fachbehörde beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in das weitere Verfahren eingestellt.

**2. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück**

**Datum: 20.01.2016**

**Inhalt**

Die Planungsabsicht der 26. Flächennutzungsplanänderung - wie im Erläuterungsbericht unter Nr. 1.1 "Planungsanlass und Entwicklungsziel" beschrieben - wird von uns begrüßt. Es ist geplant, im Geltungsbereich des Plangebietes eine weitere Gewerbegebietsfläche auszuweisen.

Mit der Bauleitplanung wird eine Angebotsplanung der Gemeinde Rhede (Ems) möglich, um im Plangebiet ansiedlungswilligen Unternehmen entsprechend benötigte Flächen zur Verfügung stellen zu können.

Damit handelt es sich bei dieser Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB auch um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme der Gemeinde Rhede, die neben der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft - hier: Bereitstellung von Betriebsflächen - ebenso der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion dient.

Die Planung ist auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Denn die neue Gewerbegebietsfläche bewirkt eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits nördlich des Plangebietes vorhandenen gewerblichen Ansätze.

Ebenfalls begrüßen wir, dass mit Beginn der Bauleitplanung zur Gewerbegebiets-erweiterung auch die Planung für den Umbau der L 52 im Bereich des Autobahnanschlusses aufgenommen wird. Zur Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Bereich ist geplant, einen Knotenpunktausbau mit Ein- und Abbiegespuren auszuweisen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Gemeinde Rhede (Ems) nimmt die unterstützenden Hinweise bezüglich der Ausweisung und Erschließung von gewerblich nutzbaren Flächen dankend zur Kenntnis.

**3. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems)**

**Datum: 07.01.2016**

**Inhalt**

Vorgesehen ist die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede. Das Plangebiet liegt östlich zur Autobahn 31 und direkt südlich zur Landstraße 52. Im Bezug zur L 52 befindet sich der Geltungsbereich außerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 31 ist im Gebiet des Landkreises Emsland die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück, zu beteiligen.

Das vorhandene Gewerbegebiet nördlich der L 52 ist schon mit einer Linksabbiegerspur erschlossen worden. In dem Anschlussbereich soll die Erschließung des neuen Plangebietes über eine vorhandene Gemeindestraße an die L 52 erfolgen. Der Knotenpunkt soll dementsprechend ausgebaut werden. Für Erschließung des neuen Gewerbegebietes an die L 52 ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rhede (Ems) und der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen erforderlich. Die Details der Knotenpunktplanung sind gesondert mit dem GB Lingen abzustimmen.

Entlang der L 52 gelten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 24 NStrG. Die 20 m Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 NStrG und die 40 m Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 NStrG (jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 52) sind im künftigen Bebauungsplan einzutragen und textlich zu kennzeichnen.

Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine störende Einflüsse (z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer oder werbende Einrichtungen) entstehen können, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße vorzusehen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück wurde im Verfahren beteiligt.

Der Ausbau des Knotenpunktes zur Erschließung der Plangebietsflächen wird rechtzeitig mit der Behörde abgestimmt, dies gilt auch für den Abschluss der erforderlichen Vereinbarung mit der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß NStrG werden im folgenden Bebauungsplan aufgenommen.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden durch eine entsprechende Flächengestaltung bzw. Nutzungsfestsetzung die Belange der Verkehrssicherheit planerisch berücksichtigt.

|  |   |
|--|---|
| <p>Entlang der L 52 ist bis auf den Bereich der rechtmäßig hergestellten Zufahrten ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich folgenden Hinweis nachrichtlich in den künftigen Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <p>„Von der Landesstraße 52 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p>  | <p>In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Planzeichen zur Verhinderung der Herstellung von Zu- und Abfahrten zur L 52 festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegenüber der Straßenbaulastträger hinsichtlich Immissionsschutz, wird in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.</p> |
| <p><b>4. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Osnabrück</b></p> <p><b>Datum: 08.01.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b><br/> Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahn 31 in dem hier in Frage stehenden Streckenabschnitt. Zu der Autobahn gehören die Anschlussstellenrampen der Anschlussstelle Rhede (A 31 / L 52).</p> <p>Durch die vorgesehene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Entwicklung eines Gewerbegebietes östlich der Bundesautobahn 31 und südlich der Anschlussstellenrampen bzw. südlich der Landesstraße 52 ermöglicht werden.</p> <p>Hiergegen werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>In der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist der Verlauf der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG darzustellen. Die Bauverbotszone verläuft in einem Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn 31 sowie der Anschlussstellenrampen. Die Baube-</p> | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verlauf der der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG parallel zur Autobahn A 31 wird in die Bauleitplanunterlagen übernommen.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>schränkungszone verläuft in einem Abstand von 100 m zu dem befestigten Fahr-<br/> bahnrand beider Straßenzüge.</p> <p>Ich habe in dem beigefügten Planausschnitt den Verlauf der 40 m-Bauverbotszone<br/> eingetragen und bitte Sie, diese Linie als Begrenzung für Hochbauten aller Art in<br/> der verbindlichen Bauleitplanung zu übernehmen.</p> <p>Gem. den Angaben (Kurzerläuterung) der Flächennutzungsplanänderung und gem.<br/> Rücksprache mit ihrem sehr geehrten Herrn Gerdes ist es vorgesehen, das neue<br/> Gewerbegebiet über die bereits vorhandene Gemeindestraße, die heute eine Kreuz-<br/> ung mit der Landesstraße 52 und der Industriestraße bildet, anzuschließen. Ein<br/> Anschluss des Gewerbegebietes gegenüber der Anschlussstellenrampe der Bun-<br/> desautobahn 31 ist somit nicht geplant.</p> <p>Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Landesstraße 52 ist der Geschäftsbe-<br/> reich Lingen zuständig. Der Geschäftsbereich Lingen erhält eine Durchschrift die-<br/> ses Schreibens.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> | <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück wird im weiteren Verfahren<br/> beteiligt.</p>   |
| <p><b>5. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland,<br/> Haselünne<br/> Datum: 19.01.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel<br/> sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zuge-<br/> hörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Be-<br/> stand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder<br/> anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und</p>  | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ih-<br/> rem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle<br/> Umlagungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versor-</p> |

Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenver-

gungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrsstrassen ein ausreichender Seitenraum in einer Breite von mindestens 1,25 m ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen wird.

Bei Pflanzung von Bäumen im Seitenraum der Verkehrsflächen wird das Arbeitsblatt DWA Merkblatt 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Januar 2013 berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Die Kostenverteilung für Änderungen und Anpassungen der Leitungstrassen erfolgen entsprechend den aktuellen vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Versorgungsunternehmen.



|  |   |
|--|---|
| <p>teilung vertraglich geregelt.</p>   |   |
| <p><b>6. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf</b><br/> <b>Datum: 06.01.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b><br/> Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich des Räumstreifens entlang des Fellender Grabens dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, .Zaunanlagen usw...</li> <li>2. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist auch hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.</li> <li>3. Der UV 104 „Ems IV“ ist am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.</li> </ol> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p> | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Breite von Räumstreifen an Verbandsgewässern II. und III. Ordnung, sowie die Freihaltung dieses Streifens werden bei der Planung berücksichtigt.<br/> Der Unterhaltungsverband wird an einem eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p> <p>Der Unterhaltungsverband erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Durchschrift der Genehmigung.</p> |
| <p><b>7. Stellungnahme: TenneT TSO GmbH, Lehrte</b><br/> <b>Datum: 11.01.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b><br/> Im Bereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52- verläuft eine Höchstspannungsfreileitung unserer Gesellschaft.</p> <p>Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplan, aus dem Sie den Leitungsverlauf entnehmen können. Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.</p>   | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Anhang zur Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird das Versorgungsunternehmen entsprechend den Bestimmungen des BauGB an dem weiteren Verfahren beteiligen.</p>   |

**A N H A N G**

**380-kV-Leitung Diele - Dörpen/ West, Mast 20 - 22 (LH-14-312)**

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes -Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52 - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abstimmung der Planungsziele gem. § 4. Abs. 1 BauGB**

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen.

Die nachfolgenden aufgeführten Hinweise werden in die Bauleitplanunterlagen textlich und zeichnerisch aufgenommen

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 43,50 m, d. h. jeweils 21,75 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

s.o.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

s.o.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

s.o.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

s.o.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

s.o.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

s.o.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches (siehe Lageplan) sind folgende maximalen

s.o.



|  |   |
|--|---|
| <p>Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Anschrift           TenneT TSO GmbH<br/>         Betriebszentrum Lehrte<br/>         Eisenbahnlängsweg 2 a<br/>         31275 Lehrte</p> <p>Telefon:            05132 89-2672 (Hr. Sperling)</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>8. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</b><br/> <b>Datum: 19.01.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b><br/>         Das von Ihnen geplante Gebiet liegt weder im Interessengebiet einer Luftverteidigungsanlage noch im Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flughafens.</p> <p>Die angrenzende Landesstraße 52 ist allerdings Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes. Veränderungen am Fahrbahnkörper - eventuell durch Zuwegungen - würden die Belange der Bundeswehr berühren.</p> <p>Daher werden auch bis zu einer Bauhöhe von 30 Metern über Grund keine Forde-</p>   | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Amt wird im Rahmen des Knotenpunktausbaus in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger beteiligt.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung werden zulässige First- bzw. Anal-</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>rungen den Flächennutzungsplan betreffend geltend gemacht.</p>  | <p>genhöhen festgesetzt, hierbei wird der Belang einer Betroffenheit der Bundeswehr bei Bauhöhen über 30 m über Grund berücksichtigt.</p>   |
| <p><b>9. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden</b><br/> <b>Datum: 09.03.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b><br/>         Bezug nehmend auf das mit Ihnen geführte Telefonat habe ich in der Zwischenzeit das Plangebiet informatorisch besichtigt. Die von dem Vorentwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt westlich der Ortslage Rhede östlich der Autobahn A 31. Der Erweiterungsbereich schließt südlich an das bestehende Industriegebiet A 31 an und arrondiert somit das Gesamtgebiet. Dieser Erweiterungsbereich wird von den vorhandenen gewerblichen Bauflächen durch die Landesstraße 52 getrennt. Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche.<br/>         Als Ergebnis der Ortsbesichtigung bleibt festzuhalten, dass sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch im Einwirkungsbereich der geplanten Flächen Wohnnutzungen und m. E. Hofstellen mit Schutzansprüchen u. a. aus akustischer Sicht an der Zollstraße vorhanden sind. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen (Zollstraße 22 und 24) werden in der Entwurf-Begründung nicht erwähnt. Dem Kapitel 1.5.5.2 „Gewerbeimmissionen“ ist zu entnehmen, dass die Gemeinde ein Schallgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen will. Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes sind gemäß der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" zu ermitteln. Dabei sind auch die Beurteilungspegel der Summe aller auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („<b>vorhandene Vorbelastung</b>“) einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („<b>planerische Vorbelastung</b>“) zu berücksichtigen. Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass die Vorbelastung nach der genannten DIN nicht identisch ist mit der Vorbelastung nach der TA Lärm. Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, Emissionskontingente im nachfolgenden Bebauungsplan derart verbindlich festzusetzen, dass die Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorhandenen Wohnhäuser im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung überplant werden sollen. Wie soll dem Immissionsschutz und dem Bestandsschutz dieser Wohnnutzungen Rechnung getragen werden?</p> | <p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) hat zwischenzeitlich ein Schallgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen.<br/>         In dem Gutachten wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen zulässige Emissionskontingente für Teilflächen des Plangebietes ermittelt. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen immissionsrechtlichen Auswirkungen an den im Gutachten festgelegten Immissionsorten kommt. D.h. die gesetzlichen Richtwerte werden eingehalten.<br/>         Aus der Stellungnahme zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 – südlich L 52“ vom 30.11.2017 ist zu entnehmen, dass nunmehr das staatliche Gewerbeaufsichtsamt keine Einwendungen/Bedenken zu der Planung vorgetragen hat.</p> |

Da die Zuordnung von Emissionskontingenten zu Gebietsnutzungen sich nur auf den akustischen Aspekt bezieht, sind auch die sonstigen Immissionen (Immissionen im Sinne des § 3 Abs.2 in Verbindung mit Abs.4 des Bundes-Inmissionsschutzgesetzes, z.B. Staub, Gerüche) zu berücksichtigen.

Gewerbegebiete sind „vorwiegend“ zur Unterbringung von Gewerbebetrieben aller Art vorgesehen. Wegen ihres Störgrades durch Emissionen, insbes. durch Luftverunreinigungen und Lärm, sind in Gewerbegebieten „nicht erheblich belästigende“ Gewerbebetriebe anzusiedeln. Um eine uneingeschränkte Nutzung des geplanten Gewerbegebietes sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Rhede sorgfältig prüfen, ob die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet ausgeschlossen werden sollten. Das Plangebiet kann insbesondere dann Einschränkungen unterworfen werden, wenn Ansiedlungen von Betrieben mit Nachtarbeit beabsichtigt sind.

Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat in der verbindlichen Bauleitplanung in einem Teilbereich die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter aus immissionsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird der Behörde eine Nebenausfertigung der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen incl. Entscheidungsvorschläge übersenden.

**VERFAHRENSGANG:            Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **vom 22.12.2015 bis 21.01.2016** keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Papenburg, 31.05.2018  
Ing.-Büro W. Grote GmbH